

Übernachtungsgast redete wirr daher

Nennung der Ethnie ist in diesem Fall eine Diskriminierung

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Übernachtungsgast dreht völlig durch“ über einen Großeinsatz von Polizei und Rotem Kreuz. Der Gast einer Familie hatte angefangen zu randalieren und wirr daher geredet. In dem Beitrag wird der Mann als „29-jähriger Türke“ bezeichnet. Ein Leser der Zeitung sieht die Richtlinie 12.1 des Pressekodex verletzt, da die Straftat nichts mit der Herkunft des Mannes zu tun habe. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung vertritt die Auffassung, dass der Hinweis auf die Ethnie des Randalierers nur sehr beiläufig in einem Einschub zusammen mit Alter und regionaler Herkunft erwähnt worden sei. Er weise deshalb den Vorwurf zurück, der Bericht schüre Vorurteile gegen Minderheiten. Zudem schildere der Artikel einen Vorgang, der viel öffentliches Aufsehen erregt habe. Dabei sei nicht zwangsläufig von einer Straftat auszugehen, die Richtlinie 12.1 also schon aus diesem Grund nicht berührt. (2011)

Anders als die Chefredaktion stellt der Presserat eine Verletzung der Ziffer 12 des Pressekodex, Richtlinie 12.1, fest. Er spricht einen Hinweis aus. Zwar wird in dem Beitrag die Nationalität nur einmal in einem Einschub knapp erwähnt, doch genau für diese einmalige Erwähnung gibt es keinen begründbaren Sachbezug. Der Hinweis auf die Nationalität des Mannes ist für die Geschichte nicht relevant. Sie wird vielmehr in einem negativen Kontext, nämlich dem „Ausraster“ eines Ausländers erwähnt. Die bloße Erwähnung der Zugehörigkeit von Straftätern zu einer Ethnie wirkt dann diskriminierend, wenn den Lesern ein begründeter Sachbezug nicht erläutert wird. Man kann sicher davon ausgehen, dass derartige „Ausraster“ nicht nur bei türkischen Menschen vorkommen können, sondern vielmehr innerhalb aller Nationalitäten passieren. Somit ist der negative Kontext in diesem Fall ausschlaggebend dafür, dass der Presserat einen Verstoß gegen presseethische Grundsätze erkennt. (0499/11/2)

Aktenzeichen:0499/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis